



Vertrag über die Mitbenutzung der Schießstätte

zwischen d.

und dem

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw)

Zeppelinstraße 7 A, 53117 Bonn,

vertreten durch den Bundesgeschäftsführer

für die

Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG) Schießsport

vertreten durch

(Eigentümer der Schießstätte)

(RAG Schießsport)

- Die RAG Schießsport kann die umseitig aufgeführten Schießstände des Eigentümers
 für Übungsschießen und vereinsinterne Wettkämpfe
 für den Wettkampf am
nutzen.
- Kosten für die Nutzung:
 Pauschalgebühr € pro Jahr Woche Monat Schießtermin
 pro Schütze Gebühr für Gastschützen gemäß Aushang, sofern nicht bereits anderweitig abgegolten
- Die Schießzeiten der RAG Schießsport werden mit dem Eigentümer der Schießstätte abgestimmt. Der Eigentümer der Schießstätte ist berechtigt, Termine abzusagen oder zu verlegen. Hiervon ist die RAG Schießsport rechtzeitig zu verständigen.
- Das Schießen ist ausschließlich nach den Disziplinen und mit den dafür zugelassenen Waffen gemäß Schießsportordnung des VdRBw e.V. in der aktuell gültigen Fassung gestattet.
- Die Schießstände besitzen die Zulassung für die in der Schießsportordnung des VdRBw e.V. beschriebenen Disziplinen mit Ausnahme der Disziplin(en)
- Die Standortordnung sowie sonstige Aushänge sind einzuhalten.
- Es dürfen nur Schützen den Schießstand benutzen, die auch Mitglieder im VdRBw e.V. und über diesen versichert sind. Der Versicherungsnachweis (Mitgliedsausweis) ist unaufgefordert der Standaufsicht vorzulegen. Die gesetzlich vorgeschriebene Deckungssumme ist dadurch gegeben.
- Bei jedem Schießen muss eine gem. §§ 10, 11 AWaffV zugelassene verantwortliche Aufsichtsperson (Schießleiter) der RAG Schießsport anwesend und als Standaufsicht eingetragen sein.
- Den Anordnungen des Schießleiters bzw. der Standaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
- Jeder Schütze hat sich vor dem Schießen in die Schießkladde einzutragen und die entsprechende Standgebühr zu entrichten.
- Die Mitglieder der RAG Schießsport verpflichten sich, die Schießanlage pfleglich zu behandeln. Für von Mitgliedern der RAG Schießsport verursachte Schäden haftet der Schadenverursacher.
- Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch beide Vertragspartner mit einer Frist von _____ Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Je eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten der Eigentümer der Schießstätte und die Bundesgeschäftsstelle des Reservistenverbandes sowie je eine Abschrift die RAG Schießsport und die zuständige Kreis- oder Bezirksgeschäftsstelle des Reservistenverbandes.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Eigentümer der Schießstätte)

(Bundesgeschäftsstelle VdRBw)

